

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Band: 9 (1914)
Heft: 8

Artikel: 8. Frauenkonferenz Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Besizende zugleich. Nunmehr verfügt sie auch über die Kinder. Noch mehr! Ihre bevorzugte Stellung zwingt den immer noch herumsehweifenden Mann zur Diensteheliche und lenkt damit seinen Gang nach dem Besizigen mehrerer Frauen auf die eine, die ökonomisch wertvoller ist als er selbst. Entweder dient er die Frau ab. Dann muß er in die Sippe, in die Verwandtschaftsorganisation der Auserkorenen übersiedeln. Ober aber, er entschädigt die Sippe, er kauft die Frau heraus. Der Kauf ist nicht leicht, da auf dieser Kulturstufe nicht viel Reichtum vorhanden ist. So kann durch Hinauffschrauben des Brautpreises, der Dienstzeit der Mann länger und länger, zuletzt gar dauernd an die Sippe der Frau gekettet werden.

Die Abstammung und Verwandtschaft allein nach der mütterlichen Seite, das Mutterrecht oder die Mutterfolge bedeutet aber nicht durchweg etwa auch Mutterherrschaft, Matriarchat. Die neueste Forschung lehrt, daß sogar in den meisten Fällen die Kinder als alleinige Verwandte der Mutter und der mütterlichen Verwandten, unter der Herrschaft des Vaters stehen. Muttersippen, die Gruppen von männlichen und weiblichen Personen, in denen das Blut einer gemeinsamen Ahnfrau fließt, finden sich heute noch bei vielen Völkern. Unter diesen mutterrechtlichen Sippen scheinen aber nur wenige die ausschließliche Frauenherrschaft verkörpert zu haben. Die Macht verteilt sich vielmehr oft auf beide, die Männer und die Frauen. So wird von den Muttersippen der Dayak auf Borneo von Wilken berichtet, „daß die beiden Geschlechter einander nicht nur in dem privaten, sondern auch in dem öffentlichen Rechte gleich stehen.“ Brooke hebt von einem ihrer Stämme besonders hervor, „daß die Frauen geschicktere Politiker wären als ihre Gatten.“ Von den Südstämmen wird von Schwaner ausgesagt, „daß die Frauen über ganze Stämme mit männlicher Kraft herrschen und die streitbare Mannschaft oft selbst in den Kampf führen.“

Die ausgeprägteste klassische Form der Mutterherrschaft fand indessen der Amerikaner Morgan bei den Irokesen, den Indianern im westlichen Nordamerika, unter denen er längere Zeit lebte und von ihnen auch adoptiert wurde. Die irokesische Sippe umfaßte die Gesamtheit der Blutsverwandten nach weiblicher Abstammung. Der Vater ging stets aus einer andern Sippe hervor und galt mit seinen Kindern nicht als verwandt. Die Kinder erhielten den Totem-(Gemeinschafts-)namen der Mutter und wurden ihrer Sippe zugeteilt. Die Sippen erstellten lange gemeinsame Wohnhäuser, die fünf, zehn auch zwanzig Familien Raum gewährten. Nur die Frauen bebauten den Acker. Ihnen gehörten daher die Lebensmittelvorräte. Daneben besorgten sie die Haushaltung, das Aufziehen der

Kinder und die Herstellung der Kleider. „In den Frauen ruht“, wie Lafitau feststellte, „alle wirkliche Autorität im Lande. Sie sind die Seele der Ratssammlungen, die Herren über Krieg und Frieden, sie verwahren den öffentlichen Schatz. Sie sind es, denen die Gefangenen übergeben werden. Sie begründen die Ehen. Ihrer Herrschaft unterstehen die Kinder und ihr Blut bestimmt die Erbfolgeordnung.“ Bei den Irokesen wie auch bei anderen zahlreichen nordamerikanischen und ebenso vielen malaiischen Stämmen ist der Uebergang von der althergebrachten Mutter- zur Vaterfolge erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt.

Noch fehlt das volle wissenschaftliche Verständnis der Familienformen. Aber immer wahrscheinlicher wird die Annahme, daß dem Mutterrecht das Vaterrecht voranging und ihm wieder nachfolgte. Die beiden Formen der Verwandtschaftsorganisation, die Vater- und die Mutterfolge halten sich in der Gegenwart so ziemlich das Gleichgewicht. Trotzdem sind die Anzeichen nicht vorhanden, daß in der Vergangenheit die Muttersippen bedeutend überwogen. Wie dem auch sei, eines wissen wir heute mit Bestimmtheit: Das Mutterrecht, die Mutterfolge hat unter den Naturvölkern bestanden. Während dieser Zeit löste sich das alte Sklaververhältnis zwischen Mann und Frau und damit war für diese der Weg geebnet zur Freiheit, zur Gleichberechtigung mit dem Manne, zeitweilig sogar zur Herrschaft über ihn. m.

8. Frauenkonferenz Zürich.

Zimmerhin eine schöne Anzahl, 32 Genossinnen und 6 Genossen fanden sich Sonntag den 26. Juli im Volkshause zur gemeinsamen Tagung ein, trotzdem keine Einladungsblätter versandt wurden.

Greulich eröffnete die Konferenz. Er entwarf in kurzen Zügen ein Bild vom bisherigen Wirken an den Frauenkonferenzen, die nunmehr auch in Luzern Boden gefaßt und bereits erfreuliche Erfolge gezeitigt haben.

Den Vorsitz führte Genossin Müller, die sich bald in dem ihr noch ungewohnten Amte zurecht fand. Die Abfassung des Protokolls übernahm wiederum Anny Morf, die einen ausführlichen mit viel Fleiß ausgearbeiteten Bericht über die letzte Frauenkonferenz erstattete.

Genossin Ellenbogen sprach hierauf in längerem Vortrage über den Arbeiterinnen- und Mutterchutz. Einleitend schilderte sie die wirtschaftliche Notlage jener zahlreichen Arbeiterfamilien, in denen Vater, Mutter und Kinder ums tägliche Brot dem Erwerbe nachgehen müssen. In allen Ländern schafft der profitgierige Kapitalismus die nämlichen unhaltbaren Verhältnisse. Bis zum Weißbluten wird die menschliche

Arbeitskraft ausgebeutet. An Hand vieler Zahlen weist die Vortragende nach, welch ungeheure Opfer an Gesundheit und Leben seiner Mütter und Kinder das Proletariat alljährlich zu bringen gezwungen ist. Nirgends ist für einen ausreichenden Mutter- und Kinderschutz gesorgt. Den müssen die Arbeiterinnen selber schaffen. Hand in Hand mit den Genossen sind die schon bestehenden Einrichtungen der Wöchnerinnen- und Kinderfürsorge auszubauen und auf ähnliche Reformen auch bei uns hinzuwirken, wie sie gegenwärtig in England angestrebt werden. So wird die kapitalistische Ausbeutung immer siegreicher bekämpft und überwunden werden, damit einst an ihrer Stelle die Herrschaft des Sozialismus treten kann.

In der Diskussion weist Genossin Müller auf die Wichtigkeit der Gesetzgebung hin, an der die Arbeiterinnen immer reger mitzuarbeiten haben. Das Fabrikgesetz, die Eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung, das im Werke liegende Eidgenössische Strafgesetz boten den Diskussionsrednern Greulich, Stoboy, den Genossinnen Härry, Stöckli, Manz und Hüni zahlreiche Punkte zur Kritik sowohl als zur Klarlegung der einschneidendsten Bestimmungen zum Schutze von Mutter und Kind.

Anschließend berichtet Genossin Hüni über die Ergebnisse der Beratung des Komitees am 20. April in Berlin über die Vorbereitung der 3. internationalen sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Wien. In Verbindung mit der Konferenz ist eine große Demonstrationsversammlung der Frauen gegen den Militarismus und für das Ideal der soz. Volksverbrüderung geplant. Zur Frage des Frauenwahlrechtes, dessen grundsätzliche Auffassung wie die Frage der Taktik zu seiner Eroberung an den früheren Konferenzen in Stuttgart 1907 und Kopenhagen 1910 entschieden ist, sollen die Wirkungen des Frauenwahlrechtes in der Praxis aufgezeigt werden. Den Hauptpunkt der Verhandlungen wird die Frage des gesetzlichen Schutzes und sozialer Fürsorge für Mutter und Kind bilden. Die vorgesehene Referate werden sich mit dem gesetzlichen Kinderschutz und den Kinderschutzkommissionen, mit den verschiedenen Formen der staatlichen Mutterchaftsfürsorge beschäftigen. Zu den Verhandlungsgegenständen sollen entsprechende Resolutionen eingebracht und sachgemäß begründet werden. So wird die Konferenz in manchen noch nicht abgeklärten Fragen die allgemeinen Richtlinien vorzeichnen und dadurch die Vorbedingungen in den verschiedenen Ländern schaffen zur Durchführung einheitlicher Aktionen.

Unter Verschiedenem wird die Veranstaltung von Vese- und Diskussionsabenden für die Arbeiterinnen besprochen. Die Konferenz ist einverstanden, daß unter der Leitung von Greulich und Hüni vom Monat Ok-

tober ab vorläufig sechs Abende über die Frauenfrage abgehalten werden. Marie Hüni wird im Rahmen der von Herman Greulich gebotenen Bilder aus der Wirtschaftsgeschichte die jeweilige Stellung der Frau in der Gesellschaft zur Darstellung bringen. Mit dem zürcherischen Bildungsausschuß sind die näheren Vereinbarungen zu treffen.

Die nächste Frauenkonferenz soll auf einen Sonntag im Monat Oktober einberufen werden.

Jahresbericht des Arbeiterinnensekretariates 1913.

Die Hauptaufgabe des Arbeiterinnensekretariates besteht in der persönlich zu betreibenden Agitationsarbeit unter den Arbeiterinnen durch die Erstattung von Referaten. Auf das Jahr 1913 entfallen 129 Vorträge. Davon wurden den Verbänden und Organisationen geleistet:

Textilarbeiter 42, Arbeiterinnen 24, Uhrenarbeiter 3, Schneider und Schneiderinnen 6, Jugendorganisationen 9, Arbeiterunionen und Mitgliedschaften 9, Agitationskomitee Zürich 3, Graphische Hilfsarbeiter 2, Metallarbeiter 1, Lebens- und Genussmittelarbeiter 1. Die übrigen wurden erstattet: an Frauenkonferenzen 12, in Unterrichtskursen 8, an Mai-, November- und Christbaumfeiern 7, am Parteitag 1, am Gewerkschaftskongress 1, an der Einweihung des „maison d'éducation“ Brüssel 1.

Dazu wurde an 26 Versammlungen und 95 Sitzungen teilgenommen.

Gewerkschaftliche Tätigkeit.

Das Reglement schreibt der Arbeiterinnensekretärin außer dem Besuch der Bundeskomiteesitzungen die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralvorstände der beteiligten Verbände nach einer festzustellenden Reihenfolge vor. Diesen Bestimmungen konnte nur in beschränkter Weise nachgelebt werden. Von den Verbänden wird die Agitations- und Organisationsarbeit unter den Arbeiterinnen noch nicht planvoll, systematisch ausgeübt. Das Hauptaugenmerk gilt der Aufklärung und Gewinnung der männlichen Arbeiter.

In fast durchweg allen Arbeitszweigen mit Ausnahme des Bekleidungsgebietes überwiegt die ungelernete Frauenarbeit die gelernte. Ja sie nimmt, wie die Statistik zeigt, fortwährend stärker als die Männerarbeit zu. Zur ungleich schwächeren Ausbeutung der Lohnarbeiterin gesellt sich noch jene der Hausfrau, der Mutter. Die Leiden und Qualen, die mit der zwei- und dreifachen Arbeitsüberbürdung verknüpft sind, stumpfen Körper und Geist ab. Das Klassenbewußtsein ist schwerer zu erwecken. Die Ausbeutung der wirtschaft-